

85. Steht einer auf Grund des § 249 Satz 2 BGB. erhobenen Klage auf Geldentschädigung die Einrede der rechtskräftig entschiedenen Sache entgegen, wenn der Geschädigte mit einer früheren auf denselben Sachverhalt gestützten Klage Naturalwiederherstellung nach § 249 Satz 1 a. a. D. gefordert hat und das Bestehen eines Schadensersatzanspruchs aus sachlichen Gründen rechtskräftig verneint worden ist?

RPO. § 322. BGB. § 249.

III. Zivilsenat. Urf. v. 20. Dezember 1929 i. S. R. (Kl.) w. Kreis-kommunalverband G. u. Gen. (Bekl.). III 83/29.

I. Landgericht Kassel.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Auf Grund eines gegen die Firma U. erstrittenen vollstreckbaren Titels ließ die Klägerin am 4. Juli 1921 durch den für das Amtsgericht M. zuständigen Gerichtsvollzieher N. etwa 10000 Ztr. ihrer Schuldnerin gehöriges Stubbenholz pfänden. Der Waldbezirk, in dem sich das Holz befand, liegt nicht im Bezirk des Amtsgerichts M., sondern in dem des Amtsgerichts G. Am 18. Juli 1921 versteigerte N. das gepfändete Holz in dem zum Amtsgericht M. gehörigen Orte B., schlug es der Klägerin als Meistbietender zu und übergab es ihr. Die Klägerin beließ das Holz an seiner bisherigen Lagerstätte. Inzwischen war es am 14. Juli 1921 durch den Vollzugsbeamten N. des Kreis-kommunalverbandes G. wegen einer vollstreckbaren Krankengeldforderung der G. er Krankenkasse gegen die Firma U. gepfändet worden. In der von N. im Oktober oder November 1921 abgehaltenen Versteigerung wurde es von verschiedenen Einwohnern der Umgegend erstanden, die es bald darauf abfuhrten. Die Klägerin nahm nun zunächst wegen ihres auf angeblich schuldhafte Amtspflichtverletzung des N. zurückzuführenden Eigentumsverlustes diesen und den Kreis-kommunalverband G. gemäß Art. 131 RVerf. und § 839 BGB. auf Schadensersatz in Anspruch und beantragte mit der im Mai 1922 erhobenen Klage, die beiden Beklagten als Gesamtschuldner zu verurteilen, an sie 10000 Ztr. geprengtes Stubbenholz an Ort und Stelle zu liefern. Vom Landgericht abgewiesen, stellte sie im zweiten Rechtszug den Hilfsantrag, die Beklagten zur Zahlung von 20 Millionen Papiermark im Werte vom

24. Februar 1923 zu verurteilen, und hielt beide Anträge noch in der letzten mündlichen Verhandlung vom 24. März 1924 aufrecht. Durch rechtskräftig gewordenes Urteil von diesem Tage wurde die Berufung der Klägerin mit der Begründung zurückgewiesen, daß sie durch die Pfändung und Versteigerung seitens des örtlich unzuständigen Gerichtsvollziehers R. keine Rechte an dem Holz erworben habe, welche R. hätte beeinträchtigen können.

Demnächst verlangte die Klägerin vom Preussischen Staat Ersatz eines Teils des ihr entstandenen Schadens in Höhe von 2000 RM., weil der Gerichtsvollzieher R. durch Pfändung in einem Bezirk, für den er nicht zuständig gewesen sei, und durch nicht gehörige Anbringung von Pfandzeichen seine ihm ihr gegenüber obliegenden Amtspflichten schuldhaft verletzt habe. Auch diese Klage wurde vom Landgericht und vom Oberlandesgericht rechtskräftig abgewiesen. Das Berufungsgericht führte im Gegensatz zum oberlandesgerichtlichen Urteil vom 24. März 1924 aus, daß die Klägerin auf Grund ihres guten Glaubens zwar Eigentümerin des ersteigerten Holzes geworden sei, weil R. die Versteigerung an einem seiner amtlichen Zuständigkeit unterworfenen Orte vorgenommen habe, daß sie aber die Fortschaffung oder eine sonstige Sicherung des Holzes — z. B. durch deutliche Kenntlichmachung ihres Eigentums — nach Lage des Falles schuldhaft versäumt habe, sodaß ihr aus den dem R. vorgeworfenen Amtspflichtverletzungen kein Schaden erwachsen sei.

Auf Grund dieses Sachverhalts klagt die Klägerin nunmehr wiederum gegen den Kreis Kommunalverband G. und gegen R., und zwar diesmal auf Zahlung eines Schadens-Teilbetrags von 4300 RM. Die Beklagten erhoben die Einwände der rechtskräftig entschiedenen Sache und der Verjährung. Beide Tatrichter erachteten den ersteren für durchschlagend und wiesen die Klage ab. Die Revision der Klägerin blieb erfolglos.

Gründe:

Die Revision meint, daß die Berufung auf die Rechtskraftwirkung des Vorprozessurteils gegenüber der vorliegenden Klage versage, weil der im Jahre 1922 erhobene Anspruch von vornherein auf eine unmögliche Leistung gerichtet gewesen sei und auch hätte abgewiesen werden müssen, wenn im übrigen der Standpunkt der Klägerin hinsichtlich des R. schen Verschuldens und seiner Ursächlichkeit für ihren Schaden begründet gewesen wäre. Denn einen Anspruch auf pfand-

freie Wiederbeschaffung des von N. versteigerten und in das Eigentum der Käufer übergegangenen Holzes habe die Klägerin nie gehabt. Deshalb stehe auch die ordnungs- und rechtmäßige Abweisung jenes Anspruchs der jetzigen Klage nicht entgegen, soweit sie den Wert des damals hilfsweise geltend gemachten geringen Papiermarkanspruchs übersteige.

Diese Erwägungen beruhen auf einer Verkennung der rechtlichen Tragweite sowohl des § 249 BGB. als auch der Klageanträge im Vorprozeß. Jede für einen Schaden ursächliche unerlaubte Handlung erzeugt einen Schadenserfazanspruch. Über die Art seiner Verwirklichung verhält sich § 249 BGB. Er gewährt dem Erfazberechtigten den Anspruch auf Herstellung desjenigen wirtschaftlichen Zustands, in dem er sich ohne das schädigende Ereignis befunden hätte, mit der Maßgabe, daß der Gläubiger in bestimmten Fällen nach seiner Wahl entweder die Herstellung des früheren Zustands durch den Schädiger selbst oder die dazu erforderlichen Geldmittel von ihm verlangen darf. Auch der Anspruch auf Geldentschädigung nach § 249 Satz 2 a. a. O. „ist ein Anspruch auf Herstellung, nur nicht in der Form der unmittelbaren Leistung des Schuldners, sondern in der Form einer durch eine Geldzahlung des Schuldners vermittelten Selbstbefriedigung des Gläubigers“ (RGZ. Bd. 71 S. 214). Wählt der Geschädigte den ersteren Weg und wird seine Klage auf sogenannte Naturalrestitution rechtskräftig als unbegründet abgewiesen, weil der Beklagte nicht der Schädiger sei oder mangels Verschuldens für den entstandenen Schaden nicht aufzulommen habe, so kann die Frage seiner Erfazpflicht nicht nochmals dem Richter in der Weise unterbreitet werden, daß nunmehr auf Grund des gleichen, mit dem Tatbestand des Vorprozeßurteils im wesentlichen übereinstimmenden Sachverhalts Wiedergutmachung des Schadens durch Geldzahlung nach § 249 Satz 2 BGB. gefordert wird. Der Schadenserfazanspruch als solcher ist vielmehr rechtskräftig erledigt.

Die Revision überfieht auch, daß Satz 1 a. a. O. nicht Herstellung genau desselben tatsächlichen, sondern, wie schon betont, nur desselben wirtschaftlichen Zustands voraussetzt, in dem sich der Gläubiger vor dem Rechts- oder Sachverlust oder der sonstigen Vermögensbeschädigung befand (vgl. RGZ. Bd. 76 S. 146, Bd. 91 S. 106/107 und die dort angezogenen Entscheidungen). Daraus folgt, daß bei der Beiseiteschaffung oder Vernichtung vertretbarer Sachen deren Erfaz im Sinne des § 249 Satz 1 a. a. O. auch durch Lieferung einer gleichen

Menge Waren derselben Art und Beschaffenheit gefordert werden und erfolgen kann (RGZ. Bd. 93 S. 284, Bd. 106 S. 86). Von dieser Forderungsbefugnis hat die Klägerin im Vorprozeß Gebrauch gemacht. Sie hat nicht etwa Wiederherbeischaffung der von ihr erstigerten und ihr von N. entzogenen Hölzer, sondern eine gleichartige und gleichwertige Ersatzlieferung begehrt und ist mit diesem Anspruch rechtskräftig abgewiesen worden, weil ihr an den Hölzern, deren rechtswidrige Entziehung sie behauptete, kein Pfand- oder sonstiges Recht zugestanden habe und sie somit nicht geschädigt sei. Die Klägerin hat also, wie das angefochtene Urteil zutreffend ausführt, im Vorprozeß ihren Gesamtschaden nach § 249 Satz 1 BGB. eingeklagt und den ihr aus der angeblichen Amtspflichtverletzung des N. erwachsenen Schadenserfahanspruch als solchen in vollem Umfang geltend gemacht, sodaß nach dessen rechtskräftiger sachlicher Abweisung für seine nochmalige Geltendmachung gemäß § 249 Satz 2 das. kein Raum mehr ist. Die Klägerin fordert jetzt auf Grund desselben Tatsachenmaterials und aus demselben Rechtsgrund wie im Vorprozeß, wenn auch in anderer Form, in Wirklichkeit daselbe, was sie im früheren Rechtsstreit von den gleichen Beklagten gefordert hat, nämlich daß diese sie wirtschaftlich so stellen sollen, wie sie ohne die Entziehung des Holzes gestanden hätte. Daß die Klägerin im Jahre 1922 hilfsweise anstatt der Ersatzlieferung auch Entschädigung in Geld, nämlich in Papiermark, verlangt hat, ist für die Entscheidung über die jetzige Klage belanglos, da ihr ohne Rücksicht auf den damaligen Hilfsantrag der Einwand der rechtskräftig entschiedenen Sache mit Erfolg entgegengesetzt werden kann. Es kommt daher auch nicht darauf an, daß jener Hilfsantrag im Gegensatz zum damaligen Hauptantrag nicht Ersatz des ganzen Schadens, sondern nur eines Teils davon verlangte.

Das angefochtene Urteil gibt somit zu rechtlichen Bedenken keinen Anlaß.